

Bekanntmachung.

über Kohlenverteilung für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffverteilung für die Haushaltungen, des Kleinvertriebs und der Landwirtschaft, sowie auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 25. September und 4. November 1915 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Steinkohlenscheite aller Art, Anthracit, Braunkohlen, Pechsteine, Braunkohlenscheite aller Art, Kohlschichten und Rosts jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten wie z. B. Schlemmholze, Rostgras, Grubelots.

§ 2.

Der Magistrat verteilt durch die Ortshofenstelle, Markt- oder 22. im Stadtbreis Halle die genannten Brennstoffe:

1. für Hausbrand,
2. für Kleingewerbe,
3. für Landwirtschaft.

Als Hausbrand im Sinne dieser Verordnung gilt der gesamte Kohlenverbrauch für Heiz- und Kochzwecke einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, und zwar (soweit der Bedarf an Feuerheizung und Räucherbrand, als auch der Bedarf für Stodwerks- und Zentralheizungen) Ausschließen von der Verteilung ist der Bedarf der militärischen Anstalten, der von den Internaten beschafft wird. Zum Bedarf der Landwirtschaft gehört auch der Bedarf für landwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

Als Kleingewerbe im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. diejenigen Gewerbebetriebe die monatlich weniger als 10 Tonnen (200 Zentner) verbrauchen,
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauches diejenigen Gewerbebetriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde dauernd wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, insbesondere Bäckereien, Schlächtereien, Metzgereien, Wärendhäuser, ferner Spezial-, Kleinfabrikanten, sonstige Verarbeitungsstätten, Kranenanstalten, Straßenanstalten und ähnliche Betriebe.
3. Die einjährige Entscheidung darüber, ob ein Gewerbebetrieb unter die Hausbrandverteilung fällt oder als mittelständiger industrieller Großbetrieb monatlich mehr als 10 Tonnen (200 Zentner) Brennstoffverbrauch anzunehmen ist, steht der zuständigen Kreisamtsstelle und gegebenenfalls dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu.

§ 3.

Die Brennstoffmenge, mit der die Bevölkerung für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 versorgt werden kann, hängt von der Höhe der Zuteilung an die Stadt durch den Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung ab.

Die jeweilige Verlosung auf Grund der erfolgten Zuteilung kann naturgemäß nur dem Kohleneingang entsprechen. Für die Verteilung der Brennstoffe bleibt die Ortshofenstelle allein zuständig.

§ 4.

Der Bezug von Kohlen durch die Kohlenhändler richtet sich nach den Bestimmungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, den Befehlen des Magistrats und der Ortshofenstelle in Sachen der Unterverteilung, insbesondere hinsichtlich der Belieferung der Verbraucher und Kleinhandlärer Folge zu leisten. Ein gleiches gilt entsprechend für alle Personen, die Kohlen in den Stadtbezirk einführen oder dort vertreiben.

§ 5.

Wer Brennstoffe von auswärts einführen will, kann dies nur auf Grund eines vom Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Ortshofenstelle ausgestellten gültigen Bescheinigtes tun.

Verkaufsstellen, Großhändler oder Bezugsvereinigungen, welche nur außerhalb für sich oder andere Personen größere Mengen an Brennstoffen einführen, als ihnen nach den jeweiligen Bestimmungen für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 zuteil, sind verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats die Mengen an andere Verbraucher abzugeben.

Dies ist notwendig, weil alle nach Halle eingeführte Kohle auf die der Stadt zugewiesene Menge angedeckt und damit die zur Verteilung auf die übrigen Verbraucher zur Verfügung stehende Menge verringert wird.

§ 6.

Großhändler, Kleinhandlärer, Beiratpersonen oder Bezugsvereinigungen, welche Brennstoffe in den Stadtbreis Halle einführen, haben am Tage des Eingangs der Sendung Menge, Beweinungsort, Verwendungsart, Empfänger und Lagerstelle der eingeführten Brennstoffe der Ortshofenstelle nach jezeitiger Anordnung anzuzeigen.

Außerdem haben Kohlenhändler, Einkäufer und Bezugsvereinigungen dem Magistrat (Ortshofenstelle) wöchentlich Montags eine Meldung über die in der vergangenen Woche eingegangenen Kohlenmengen für Hausbrand, Kleingewerbe und Landwirtschaft, getrennt nach diesen Gruppen, einzureichen. Gleichzeitig sind die Bezugsheime, Kohlen- und Grubelotsarten, auf die in der betreffenden Woche Brennstoffe geliefert werden, in ordnungsgemäß gebündelt, abzugeben. Vorhande zu den Wohnungen werden in der Ortshofenstelle abgegeben.

Die Durchführung dieser Verordnung und die Richtigkeit der Anzeigen werden von den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Ortshofenstelle nachgeprüft werden. Die Beauftragten haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher.

§ 7.

Empfänger von Deputatkohlen sind zum Bezug von Brennstoffen aus den der Stadtgemeinde zugewiesenen Mengen nicht berechtigt. Sie erhalten weder Kohlenbescheinigungen noch Kohlen- und Grubelotsarten.

Alle Brennstoffbesitzer des Stadtbreis sind verpflichtet, bis zum 10. Mai 1919

in Verzeichnis der Deputatkohlenempfänger, welcher Name, Stand, Wohnung, Kohlenart und Menge enthält, den Ortshofenstelle anzuzeigen.

In der letzten Zeit haben die Verbraucher, die Deputatkohlen von den Behörden beziehen, die anherhalb Halle ihren Sitz haben, der Ortshofenstelle die Menge zu melden.

II. Hausbrand für Kochzwecke und Ofenheizung.

§ 8.

Für Kohlenzwecke und Ofenheizung sind Braunkohlenscheite, Pechsteine oder Grubelots in Aussicht genommen. Zuteilung anderer Brennstoffe bleibt ausser Acht vorbehalten.

§ 9.

Mit Hausbrand für Ofenheizung und Ofenheizung werden die einzelnen selbständigen Haushaltungen versorgt, entsprechend den jeweiligen Kohlenlagen. Untermieter gelten nicht als selbständiger Haushalt. Familienangehörige oder nahe Verwandte werden nicht als Untermieter angesehen.

§ 10.

Für Haushalte mit Grube wird zu Kohlenzwecken außer Grubelots feinere Kohle, für solche mit Gaskocherhöfen höchstens bis zur Hälfte der nachstehenden Mengen zugewiesen.

Ist nur der Kohlenherd (Kochmaschine) vorhanden, so sind auf das Jahr (Mai 1919 bis April 1920) für Kochzwecke (einschließlich Bad und Wäsche) die Haushaltungen mit:

1-3 verpflegte Personen	15 Zentner Briketts
4-5 "	" "
über 7 "	" "

In Aussicht genommen, und zwar in Teillieferungen. Werden an Stelle der Briketts Pechsteine verlangt, so gelten 1000 Stück gleich 20 Zentner.

Einmalige Gesamtzuteilung auf Landabfuhr ist jetzt nicht möglich. In Höchstmengen von etwa 15 bis 20 Zentner bleibt der Landabfuhr für drei benachbarte Haushalte zusammen - d. h. durch 1 Geheiß zulässig.

§ 11.

Für die einzelnen Haushaltungen sind zu Heizzwecken bei Wohnungen von:

1-2 Zimmer (darin Küche)	10 Zentner Briketts,
3-4 "	" "
5 und mehr "	" "

In Aussicht genommen, und zwar in Teillieferungen. Einmalige Gesamtzuteilung auf Landabfuhr ist jetzt nicht möglich. In Höchstmengen von etwa 15 bis 20 Zentner bleibt der Landabfuhr für drei benachbarte Haushalte zusammen - d. h. durch 1 Geheiß zulässig.

Für jedes an Fremde (Untermieter) abvermietete Zimmer mit Ofen können zweimalige Zuteilungen (im Oktober und Januar) von je fünf Zentner erfolgen - und zwar nur an den Inhaber der vom Hauswirt gemieteten Wohnung - auf Grund eines aus von ihm anerkannten Nachweises.

Der Mieter ist verpflichtet, die auf jedes abvermietete Zimmer mit Ofen angelegten Briketts für den Untermieter zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

Schweiger, Wähler der Untermieter bleibt unberücksichtigt; nicht aber ein freier ein solcher Zimmer, was der Ortshofenstelle binnen drei Tagen zu melden ist.

Wohnräume, Kure, Dielen, geöfnete Balkone, Veranden mit Wintergärten werden bei der Zuteilung von Brennstoffarten nicht berücksichtigt.

Diese Räume dürfen nicht geheizt werden. Der Magistrat kann keine Gewähr für Lieferungen der durch die Ortshofenstelle zugewiesene Menge übernehmen, da er auf die Zuteilung der Brennstoffmenge, die durch die Kreisbehörden erfolgt, und auf die Einfuhr, die ausschließlich Sache des freien Handels ist, keinen Einfluss hat.

Schwernorm muß auch in Zukunft mit den erhaltenen Brennstoffmengen auf das allerparfamte umgehen. Erfolgreiche Lieferungen für zwei verbrauchte Mengen können später in keinem Falle gewährt werden.

§ 12.

Mengen, die sich Ende April 1919 im Besitz der Verbraucher befinden, werden auf die Jahreszuteilung für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 angerechnet. Der Haushalt, der noch etwa 5 Zentner Brennstoffe besitzt, darf eine Zuteilung bis Anfang Juli nicht nachsuchen.

§ 13.

Außer den im § 10 und 11 genannten Mengen können ausnahmsweise - nach den nachfolgenden Anträgen - einzelnen Haushaltungen Zuschüsse zugewährt werden in folgenden besonderen Fällen:

1. bei schwerer Krankheit gegen ein von der Gemeinde nachzufindendes ärztliches Zeugnis: bis zwei Zentner Heizkohle im Einzelfall,
2. bei schwerer, dauernder Krankheit oder Alter über 70 Jahre: bis zu fünf Zentner Heizkohle,
3. für Wäherinnen: drei Zentner Heizkohle, die 1 Monat vor der Entbindung angewiesen werden kann,
4. für Säuglinge bis 2 Jahre: fünf Zentner Kohle.

§ 14.

Die Unterverteilung des Hausbrandes für Ofenheizung und Ofenheizung erfolgt durch Kohlenarten.

Die einzelnen Abnehmer der Kohlenarten sind mit fortlaufenden Zahlen beschriftet, jeder Abschnitt berechnigt zum Bezuge von 0,5 Zentner. Auf welche Abnehmer Brennstoffe entnommen werden können, wird von Fall zu Fall bekannt gegeben.

Die Zuteilung der Kohlenarten wird, entsprechend den Zuteilungen durch die Kreisstellen, durch besondere Bekanntmachungen geregelt werden.

Die Kohlenarten sind nicht übertragbar. Sie sind fortgesetzt anzubehalten und der Ortshofenstelle auf Verlangen vorzulegen; für verlorene oder sonst abhanden gekommene Karten wird ein Ersatz unter keinen Umständen gewährt.

§ 15.

Die regelmäßige Abgabe von Brennstoffen in kleinen Mengen bis zu einem Zentner erfolgt bei den Händlern bei denen sich die Verbraucher als Kunden angemeldet haben (Rundenliste).

Die Händler sind verpflichtet, soweit ihr Vorrat reicht, gegen Vorlage der Karten Brennstoffe an die Verbraucher abzugeben zu den bekanntgegebenen Preisen.

Die Abgabe der Mengen von fünf Zentner und mehr erfolgt entweder durch Abholung bei den Händlern nach der Bezirkszuteilung vom 4. August 1917 oder durch Anlieferung durch die Händler zu den bekanntgegebenen Preisen.

Werden bei der Anfuhr noch Vorräte von etwa fünf Zentner im Haushalt angetroffen, muß die Abtragung neuer Brennstoffe unterhalten und Maßung an die Ortshofenstelle erfolgen.

Kohlenhändler, Bezugsvereinigungen u. a. dürfen Kohlenstoffe nur gegen Abtrennung der freigegebenen Abnehmer der Karten verloben. Die Abgabe und Entnahme gegen andere Abnehmer ist verboten.

Kohlenhändler und alle Kohlenliefernde Personen haben Kundenlisten (adäquat und genau zu führen, in die jeder Kunde nach seiner Anmeldung laufend nummeriert einzutragen ist, und zwar getrennt nach dem Anfangsbuchstaben des Namens.

§ 16.

Bei Wegzug aus dem Stadtbreis sind die Brennstoffkarten an die Ortshofenstelle zurückzugeben.

Neuzugewandene erhalten auf Antrag durch die Ortshofenstelle Karten zum Bezug der entsprechenden Brennstoffmengen.

III. Stodwerks- und Zentralheizungen:

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Unterverteilung von Brennstoffen gelten in entsprechender Weise für alle Sammelheizungen (Stodwerks- und Zentralheizungen).

Die Zuteilung von Brennstoffen erfolgt bei Stodwerksheizungen an den Inhaber der Wohnung, bei Zentralheizungen an die zu ihrem Betriebe Verpflichteten.

Als Brennstoff für Sammelheizungen wird allgemein Rost gewährt.

§ 18.

Die Festlegung der Brennstoffmenge für die Sammelheizungen kann im Voraus nicht erfolgen; sie wird jährlich nach unter der im letzten Jahre bewilligten Menge von 50 Prozent des früheren Verbrauches bleiben.

§ 19.

Die Unterverteilung der Brennstoffe für Sammelheizungen erfolgt wie bisher durch einzelne schriftliche Zuteilungen der Ortshofenstelle, und zwar nur bei dringendem Bedarf.

Die Lieferung von Brennstoffen darf nur gegen Abgabe der Bezugsheime erfolgen.

Die Brennstoffe können nach Wahl bei den Groß- und Kleinhandlärer sowie bei Kohlenbezugsvereinigungen entnommen werden.

Händler und Bezugsvereinigungen sind, solange ihr Vorrat reicht, gegen Ausübung der Bezugsheime zur Abgabe der Brennstoffe an die Verbraucher verpflichtet. In erster Linie sind jedoch die Inhaber von Kohlenarten mit Kohle zu beliefern.

Für die Rückgabe der belieferten Scheine an die Ortshofenstelle gilt das in § 6 Gesagte.

§ 20.

In Wohnungen mit Sammelheizungen ist die Erwärmung geschlossener Balkons, Veranden, Dielen, Kure, Wäder, Wintergärten und Nebenträume verboten.

Die Heizung ist nur für warme Räume zu gebrauchen, und zwar darf die Innentemperatur in Raumnichte 1,50 Meter über Fußboden: 18 Grad Celsius oder 14,5 Grad Reaumur nicht überschreiten.

Für zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, die ohne Benutzung von Kesseln betrieben werden, dürfen Brennstoffe nicht verwanbt werden.

§ 21.

Wenn in Wohnungen mit Stodwerks- oder Zentralheizung zwei Ofen vorhanden sind, müssen Brennstoffe für Ofenheizung beantragt werden. Für die Zentralheizung wird in diesem Falle nichts gewährt.

IV. Behörden, Kirchen, Schulen und öffentliche Anstalten:

§ 22.

Für Behörden, Schulen und öffentliche Anstalten ist, ohne daß hiermit eine Gewähr für die Lieferung übernommen werden kann und vorbehaltlich etwaiger Remissionen der Mengen durch die Kreisbehörde, für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 etwa zwei Drittel der in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 verbrauchten Menge in Aussicht genommen.

Eine Restlieferung kann mit Genehmigung des Magistrats nur in den dringenden Ausnahmefällen erfolgen.

Kirchen, Museen, Ausstellungshallen, Turnhallen und Anstalten wird für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 eine Belieferung von etwa ein Drittel des Verbrauches in der Zeit vom 1. September 1916 bis 30. April 1917 in Aussicht gestellt. Eine Gewähr für Zuteilung dieser Menge kann nicht übernommen werden.

§ 23.

Auf die nach § 22 zu gewährenden Brennstoffmengen werden diejenigen Mengen, die sich am 1. Mai d. J. im Besitz der Verbraucher befinden, angerechnet.

§ 24.

Die Lieferung erfolgt auf Antrag durch schriftliche Anweisung der Ortshofenstelle. Eine Zuteilung des Gesamtbedarfs für die Heizperiode auf einmal kann mit Rücksicht auf die nur ratenweise eingehende Belieferung der Stadt nicht erfolgen. Die Anweisungen können vielmehr nur auf entsprechende Teilbeträge der Gesamtmenge lauten. Die Anträge auf Zuteilung von Brennstoffen sind nicht vor dem 1. Juni an die Ortshofenstelle zu richten.

Für den Bezug der Brennstoffe finden die Vorschriften der §§ 6 und 16 sinngemäße Anwendung.

§ 25.

V. Kleingewerbe. Dem Kleingewerbe wird Betriebskohle und Heizkohle zugewährt.

Betriebskohle sind diejenigen Brennstoffe, die zum eigentlichen Betriebe des Gewerbes, insbesondere zum Heizen von Maschinen, zum Betriebe von Maschinen, Zerkleinern und anderen Feuer- und ähnlichen Zwecken bestimmt sind.

Heizkohle sind diejenigen Brennstoffe, die zur Heizung der Räume, in denen das Gewerbe betrieben wird, benötigt werden.

§ 26.

Die Festlegung der Brennstoffmenge für das Kleingewerbe - ausgenommen die lebenswichtigen Betriebe - läßt sich im Voraus nicht festsetzen; sie wird bezüglich der Betriebskohlen jährlich unter der im letzten Jahre zugewiesenen Menge bleiben, während an Heizkohlen dem Theater und Kassen

Familien-Nachrichten.

Die Verlobung meiner einzigen Tochter **Irene** mit dem Fabrikbesitzer Herrn **Max Neustadt** aus Breslau zeige ich hierdurch an.

Frau Dr. Fessler
Amalie geb. Unger.

Halle a. S., Reilstraße 38,
23. April 1919.

Irene Fessler
Max Neustadt
Verlobte.

z. Zt. Breslau, Breslau,
Kleinburgstraße 17, Kirschallee 26/28.

Christliche Volkspartei „Zentrum“

Die Partei streitet für die Erhaltung christlicher Grundsätze im bürgerlichen Leben.
Sie kämpft für ein Recht der Allgemeinheit, und bekämpft alle Klassen- und Parteivorrechte.
Sie vertritt die bürgerliche Freiheit im Rahmen christlicher Grundsätze und allgemeinen Rechtes.
Die Zugehörigkeit zur Partei wird nicht begrenzt durch irgend ein Religionsbekenntnis, noch durch Stand und Klassenzugehörigkeit.

Wählt die Liste der Christlichen Volkspartei

Helfer **Dito Spielt**,
Dr. Leo Herwegen.

Stimmzettel sind an allen Wahllokalen zu haben. h 2745/5

Künstlerverein auf dem Pflug

Connabend, den 26. April, abends 8 Uhr
im Mozartsaal, Weidenplan 20.

Vortrag
von Stadtbaureat **Joß**
„Baukunst im neuen Deutschland.“

Karten zu M. 2.—, 1.— und 0.50 bei **Helmuth Hothan**, Gr. Weichstr. und an der Abendkasse

Deutscher Techniker-Verband.

Zu unserem am **Sonntag, den 27. 4. 10 Uhr vormittags** im Ratskeller stattfindenden

Bezirkstag

laden wir unsere Mitglieder herzlich ein. Gäste willkommen.

Nachm. 3 Uhr Vortrag des Kollegen **Papenroth**-Magdeburg über die

Verschmelzungsfrage.
Die Bezirksverwaltung Halle.

h 2755

Deutschnationale Volkspartei

Vortrag
in **Böhlenstadt** auf Freitag, den 2. Mai
verschoben.
Die gelösten Karten behalten Gültigkeit.

Impfe

in den Sprechstunden.
San.-Rat Dr. Rocco,
Neue Promenade 16. h 17.

Am heutigen Tage verschied sanft nach langem, schwerem, mit ausserordentlicher Geduld und Gottergebenheit getragenen Leiden meine liebe Frau, unsere gute, treusorgende Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Johanne Lühr

geb. **Sundmacher**

drei Tage vor ihrem 58. Geburtstag.

In tiefem Schmerz
im Namen aller Hinterbliebenen
Theodor Lühr.

Halle a. S., den 24. April 1919.

Die Beerdigung findet am Montag, den 26. April, mittags 12 Uhr, von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt. V 2767/5



Neuheiten

Frühjahrs- u. Sommerhüten

für Damen, Mädchen und Kinder
in grosser Auswahl zu Fabrikpreisen
Grauerhüte, binofolien, Garnituren
ausserordentlich preiswert empfiehlt

Stroh- u. Filzhut-Fabrik

Franz Zenk,

Kleiner Berlin 1-2, Fernsprecher 3428.
Leipzigerstrasse, Gr. Steinstrasse 33
Ecke Poststrasse, Ecke Margaretenstrasse
Fernsprecher 4330, Morseburgerstr. 151
Geiststrasse 15, Ecke Königstrasse.
Kleiner-Apotheke.

Umarbeitung

aller Art Hüte nach neuesten Formen.

Panama- und Strohhut-Wäscherel und -Bleicherel.
19088 Erstklassige, techn. männliche Arbeit.

Impfe

Mittwoch Nachm. 3-4 Uhr.
Sprechstunden vorläufig
wochentags 11 $\frac{1}{2}$ -11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
sonntags 8-9

Dr. Rettig,

Bernhardystr. 50.

Gold 3 $\frac{1}{2}$ fach Wert

Münzen, Silber,
Platin, Zahnstoffe
kauft **Voss,**
46.

Inst. Boltz Umenau i. Thür.
Einh. jährl. Prim.
Abitur. Prosp. fr.

Freiwillige vor!

In alle M.-O.-Schühen, namentlich an Euch Schanzschützen, geht der Ruf, Euch nach einem dem Vaterland zum Schutz unseres Orients zur Verfügung zu stellen.
Die **Mitglieder** unserer Schützengesellschaft „**Abteilung 5, M.-O.**“ stellt nach menschlicher und unteroffiziere (bis Jahrgang 1899) zu den für alle Freikorps erlassenen Bedingungen ein.
Standort der Formation: unmittelbare Nähe von **Wöglan**.
Freie Fahrt und Marschverpflegung!
Meldung und Ausrüstung: 9-12 Uhr vorm. **Garafionkomanndo**, (Röhlhof) Zimmer 38;
2-3 Uhr nachm. **Bahnhofskommandantur**. h 2761/2
Mittelpartiere unbedingt mitbringen!
M.-O.-S.-Abteilung 5; M.-O.

Statt Karten.

Nach langen, mit grosser Zuversicht getragenen Leiden entschlief am 24. April ganz unerwartet unsere herzensgute Tochter und Schwester

Elisabeth Weber

im blühenden Alter von 21 Jahren.
Im tiefsten Schmerze um die so früh Heimgegangene bittet um stilles Beilaid.

Familie Weber, Sternstraße 6.

Die Beisetzung erfolgt Montag, den 28. April, 11 Uhr, von der Kapelle des Südfriedhofes aus. I 2775

Gebr. Bethmann

Werkstätten
für Wohnungskunst.
Halle a. d. S.,
Gr. Steinstraße 79-80.

Klubsessel

in weicher Polsterung.
V 36

2 Knaben

der Knaben u. Mädchen im Alter
7-12 J. finden zur Unter-
haltung u. d. ein. Kindern
liebvolle Aufnahme

in d. **Berk.** u. gewöhnlicher
Brennführungs d. Schülerarbeiten
in Oberlehreramt in **Wöglan**.
Ein **Staus** in geführter Lage u.
Garten. Ang. u. C. 2848 a. d.
Wp. d. Stg. a 658



Freiwillige

aller Dienstgrade
auch Ungediente

werden eingestellt beim

**Freiwilligen-Regiment
Magdeburg**

(Einstellung des Regiments in die Reichswehr ist verfügt.)

Ehrenhafte, unbescholtene Freiwillige
wollen sich schriftlich oder mündlich wenden an das
Inf.-Regiment 26 in Magdeburg.

Geldverkehr

Ich kann fortlaufend
Hypothekenkaptal
auf landwirtsch. Grundbesitz bei günstiger Verzinsung
speziell unterbringen und erhalte Angebote.
Robert Rosenberg, Bankgeschäft,
Halle a. S., Leipzigerstraße 76. A 7/5

Einige Aktien der „Iduna“

Feuerversicherungs-Gesellschaft abzugeben.
Offerten unter W. 2842 an die Exp. d. Bl. a 654

Segner & Langrock,

Frisiere für Damen und Herren, V 276/5
Gr. Ulrichstr. 6-8, I. Stock, u. im Hause
W. F. Wollmer.
Gesichtsmassage **Asal-Haarpflege**
mit Dampf. gegen Haarausfall

Ondulieren :: Kopfwaschen :: Frisieren.
Haarfröhen. Nagelpflege.

Antfertigung aller Haararbeiten
in bester Ausführung. Fernruf 3940.

Wählt Liste „Finger, Weibezahl, Borchert“ der

Deutschen Volkspartei.